

KVJS– Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesverbände für Kindertagesstätten
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.
Landeselternvertretung Baden-Württembergischer Kindertageseinrichtungen
Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Evelyn Samara
Tel. 0711 6375-420

22. Dezember 2022

Rundschreiben-Nr.
149/2022

**Veröffentlichung der Änderung der KiTaVO vom 9. Dezember 2022
Informationen zu den Maßnahmen nach § 1a KiTaVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23. August 2022 (RS Nr. 95/2022) haben wir Sie über den Maßnahmenkatalog des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Kultusministerium) informiert.

Neu hinzugekommen ist die Änderung der KiTaVO vom 09. Dezember 2022, die es den Trägern erlaubt, in Ausnahmefällen gemäß § 1a Abs. 3 KiTaVO zusätzliche Kinder in der Zeit vom 10. Dezember 2022 bis 31. August 2023 aufzunehmen (Anlage 1).

Im Schreiben von Herrn Staatssekretär Schebesta (Kultusministerium) vom 13. Dezember 2022 werden die Inhalte der Regelung erläutert:

- Von der Höchstgruppengröße kann abgewichen werden (außer bei Regel- und Halbtagsgruppen),
- es können bis zu zwei Kinder mehr in der Gruppe aufgenommen werden,
- die Bedürfnisse von in den Gruppen betreuten Kindern mit einem besonderen Unterstützungsbedarf nach § 8 Abs. 6 KiTaG müssen berücksichtigt bleiben,

- die Vorgaben der aufsichtführenden Stellen müssen eingehalten werden und
- die Aufsichtspflicht ist uneingeschränkt zu gewährleisten.

Als weiterer Hinweis ist vermerkt, dass diese Regelung nur im Ausnahmefall gilt. Die Maßnahme anzuwenden, obliegt der Trägerverantwortung. Zielführend ist es, wenn der Träger bei der Entscheidungsfindung die Einrichtungsleitung, die Mitarbeitenden sowie die Eltern beteiligt.

Das Verfahren zur Überbelegung im Einzelfall ist nun - entgegen der Aussage im RS 95/2022 vom 23. August 2022 - mit Inkrafttreten von § 1a Abs. 3 KiTaVO seit 10. Dezember 2022 aufgehoben. Unberührt bleiben jedoch Einzelfallentscheidungen der örtlichen Jugendämter, im Rahmen des Kinderschutzes für einzelne Kinder einen zusätzlichen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu beanspruchen.

Für die praktische Anwendung und Umsetzung der Regelungen in § 1a KiTaVO hat das Landesjugendamt eine FAQ-Liste entwickelt und diese sowohl mit dem Kultusministerium als auch mit der Unfallkasse Baden-Württemberg abgestimmt. Diese FAQ-Liste sowie die Selbstverpflichtungserklärung für die Träger, mit der die Inanspruchnahme der Maßnahmen anzuzeigen ist, sind auf unserer Homepage unter [KVJS: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen](#) abrufbar. Bei der Selbstverpflichtungserklärung handelt es sich um einen Link, mit dem der Träger die Erklärung direkt auf unserer Homepage abgeben kann. Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen nach § 1a KiTaVO, die bereits in Anspruch genommen wurden, ebenfalls über diesen Link rückwirkend anzuzeigen sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Regionalansprechpartner unter [KVJS: Ansprechpartnersuche](#).

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest sowie Glück, Gesundheit und Zuversicht im neuen Jahr!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker

Anlagen